OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601792/2/WP/Bb

Datum: Linz, 12. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M F S, vertreten durch Rechtsanwälte T-P § H (GesbR), P, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26. Jänner 2017, GZ: VerkR96-1566-2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) wirft M S (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 26. Jänner 2017, GZ: VerkR96-1566-2016, vor, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G KG mit Sitz in L, S, gemäß § 9 Abs 1 VStG zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Zulassungsbesitzerin des Lkw, DAF, weiß, mit dem Kennzeichen FR-x, nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des Lkw den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei am 4. April 2016 um 08:37 Uhr in der Gemeinde Wolfsbach auf der Autobahn A 1 in Fahrtrichtung Wien bei Km 135,000 von R S gelenkt worden, wobei festgestellt wurde, dass für das Fahrzeug, welches von der Verpflichtung des § 102 Abs 8a und § 102 Abs 9 erfasst ist, die erforderlichen Schneeketten nicht bereitgestellt wurden, da lediglich eine Schneekette mitgeführt wurde. Der Bf habe dadurch § 103 Abs 1 Z 2 lit e KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe idHv 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 30 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene, Beschwerde vom 27. Februar 2017, in welcher er – zusammengefasst – vorbringt, dass er seinen Bruder, den Lenker des Lkw, immer wieder anweise, die Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Tatsächlich habe er aber keinen Einfluss darauf, wenn dieser eine Schneekette nicht mitführt. Mehr als anweisen und ihn darauf hinweisen, könne er nicht. Die Kontrollpflichten dürfen in gegebener Konstellation auch nicht überspannt werden, da es nicht in seinem Einflussbereich lag, dass sein Bruder die Schneeketten nicht mitgeführt habe. Er dürfe auf die Mündigkeit und Intelligenz seines Bruders vertrauen. Einem Lkw-Fahrer, der auch den Führerschein besteht, werde man zumuten können, dass er weiß, wann man Schneeketten benötigt. Selbst beim besten Schulungs- und Kontrollsystem, das ein Unternehmer haben kann, wäre hier eine Verhinderung nicht möglich gewesen, da schlussendlich es immer im Verantwortungsbereich des Lenker liegt, ob dieser eine gesetzliche Bestimmung einhält oder nicht.

Zur Tatzeit am 4. April 2016 seien zudem keine Schneebedingungen vorgelegen und das Wetter sei sehr schön gewesen.

Es handle sich vorliegend um einen berücksichtigungswürdigen Fall, der eine Ermahnung fordere. Ein Verschulden seinerseits sei in Wahrheit nicht gegeben und auch die Folgen der Übertretung seien unbedeutend.

Es wird beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu, wenn dies für nötig erachtet wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, eine Ermahnung auszusprechen bzw. die Strafe auf 50 Euro herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 10. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1566-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte vor dem Hintergrund des nicht bestrittenen Sachverhalts sowie des Bestehens eindeutiger höchstgerichtlicher Rsp zu den aufgeworfenen – entscheidungsrelevanten – Rechtsfragen, abgesehen werden.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G KG mit Unternehmenssitz in L, S. Diese ist Zulassungsbesitzerin des Lkw mit dem Kennzeichen FR-x.

2.2. Am 4. April 2016 um 08:37 Uhr wurde dieser Lkw, welcher ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweist, von R S in der Gemeinde Wolfsbach auf der Autobahn A 1 bei Km 135,000 in Richtung Wien gelenkt. Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass für das gelenkte Kraftfahrzeug, welches von der Verpflichtung des § 102 Abs 9 KFG erfasst ist, lediglich eine Schneekette mitgeführt wurde.

3. Beweiswürdigung:

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Der Bf ist hinsichtlich des Tatvorwurfes voll geständig, macht jedoch mangelndes Verschulden geltend, da er trotz Anweisung und Schulung letztlich keinen Einfluss auf das tatsächliche Mitführen der Schneeketten durch den Lenker hatte.

Die Feststellungen zur Gesellschaft und der Eigenschaft des Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer ergeben sich aus dem diesbezüglichen Firmenbuchauszug vom 15. April 2016.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 2 KFG hat der Zulassungsbesitzer bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs 8a erster Satz und § 102 Abs 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitgestellt sind.

Gemäß § 102 Abs 9 KFG hat der Lenker ua bei Kraftfahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 während des Zeitraumes von 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 2.2.3 KFG sind Kraftwagen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg (Klasse N3).

Gemäß § 134 Abs 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
2. Die Verwirklichung des objektiven Tatbildes wird vom Bf nicht in Abrede gestellt. Vielmehr zielt das Vorbringen auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung sowie auf die Entlastung durch Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems ab.

Damit wird allerdings ein Vorbringen im Hinblick auf das Verschulden des Bf geltend gemacht, das in der Folge zu erörtern sein wird (siehe unten). Zu Sinn und Zweck einer gesetzlichen Bestimmung hat sich das Landesverwaltungsgericht nicht zu äußern. In rechtlicher Hinsicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es für die (objektive) Strafbarkeit des Bf nicht von rechtlicher Relevanz ist, welche Witterungsverhältnisse zur Tatzeit herrschten, zumal das Gesetz – unabhängig von den Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen – während des Zeitraumes von 1. November bis 15. April keine Ausnahme vom Mitführen geeigneter Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder vorsieht.

3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Übertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG dar. Den Bf trifft daran als § 9 Abs 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, dass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Ein solches liegt aber nur vor, wenn die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Bf zur Last wird, jederzeit sichergestellt werden kann (zB VwGH 23. Oktober 2008, 2005/03/0175). Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit.

Mit dem Hinweis auf wöchentliche Schulungen des Lenkers und die Erteilung von Anweisungen, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, legt der Bf nicht dar, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Schulungen und Anweisungen vermögen die Durchführung tatsächlicher wirksamer Kontrollen, ob der Lenker sich auch entsprechend der in den Schulungen enthaltenen Anweisungen verhält, nicht zu ersetzen (VwGH 23. Oktober 2008, 2005/03/0175). Selbst das Vorbringen, dass beim besten Schulungs- und Kontrollsystem die Übertretung nicht verhindert werden hätte können und der Sorgfaltsmaßstab nicht überspannt werden dürfe, reicht für einen Entlastungsbeweis des Bf nicht aus (VwGH 25. April 2008, 2008/02/0045, 24. März 2004, 2001/09/0163). Gleiches gilt auch für den Hinweis auf die Eigenverantwortung des Lenkers (VwGH 30. April 2007, 2006/02/0034). Entscheidend ist vielmehr, ob eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der erteilten Weisungen erfolgt (VwGH 30. Juni 2004, 2002/09/0173).

Das Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen. Es kann daher kein Vertrauen darauf geben, dass die geschulten Fahrer die Vorschriften einhalten (VwGH 23. April 2013, 2012/02/0052). Gerade für den Fall, dass Mitarbeiter aus eigenem Antrieb bereitgestellte Ausrüstungsgegenstände, Schutzvorrichtungen etc. nicht in Anspruch nehmen und somit aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, hat ein entsprechend eingerichtetes Kontrollsystem Platz zu greifen (Hinweis VwGH 23. September 1994, 94/02/0258, 0259, 5. September 1997, 97/02/0182). Von der Darlegung eines solchen Kontrollsystems durch den Bf im Verwaltungsverfahren kann allerdings keine Rede sein.

Es ist dem Bf zwar zuzugestehen, dass die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, dies ändert aber nichts daran, dass sein Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung nur bei einem annähernd lückenlosen Überwachungssystem ausgeschlossen wäre. Der Bf hat zwar dargelegt, dass er im Unternehmen diverse Maßnahmen vorgesehen hat, um allfälligen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Befolgung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften entgegenzutreten, diese können jedoch nicht als ausreichende Kontrolltätigkeit im Sinne der zitierten Judikatur angesehen werden, welche ihn zu entlasten vermögen. Die von ihm angeführten Maßnahmen sind keineswegs geeignet, im Rahmen eines wirksamen Kontrollsystems einem eigenmächtigen Verstoß der beschäftigten Lenker entgegenzuwirken. Tatsächlich hat der Bf auch nicht dargetan, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen bei der gegenständlichen Fahrt hätte funktionieren sollen. Er konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat daher das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4. Strafbemessung:

4.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des

strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs 1 KFG sieht für die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Gemäß § 45 Abs 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

4.2. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 2.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Laut Verwaltungsvorstrafenregister war der Bf im Zeitpunkt der Tatbegehung verwaltungsstrafrechtlich offenkundig unbescholten. Dieser Umstand ist strafmildernd zu werten. Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen. Ausgehend davon und unter Berücksichtigung, dass sich der Bf hinsichtlich des objektiven Tatbestandes dem Grunde nach geständig zeigte und anlässlich der gegenständlichen Fahrt zumindest eine Schneekette bereitgestellt hatte und diese vom Lenker auch mitgeführt wurde, erscheint eine Milderung der Geldstrafe auf 150 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Diese Strafe erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und wird als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 30 Stunden festzusetzen.

4.3. Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Vorbringen des Bf ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Es ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, für die Bereitstellung von Schneeketten für zumindest zwei Antriebsräder zu sorgen, sodass vor diesem Hintergrund sein Verschulden nicht als gering angesehen werden kann.

Die Vorschrift § 103 Abs 1 Z 2 iVm § 102 Abs 9 KFG dient der Verkehrssicherheit. Vor allem liegengebliebene oder hängengebliebene Schwerfahrzeuge stellen oftmals unfallauslösende Faktoren dar bzw. führen zu unpassierbaren Straßen, zu Verkehrsbehinderungen und Staus. Schneeketten stellen daher einen wichtigen Ausrüstungsgegenstand dar, der vom Zulassungsbesitzer bereitzustellen und im Zeitraum von 1. November bis 15. April auf jeder Fahrt mitzuführen ist.

Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt ist, kann, ohne dass auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung eingegangen werden muss, die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs 1 leg cit im konkreten Fall nicht in Erwägung gezogen werden.

5. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu leisten.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil